

RS OGH 1994/6/14 4Ob532/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1994

Norm

ABGB §1002

ABGB §1009

BWG §1

DepG §12

KWG 1979 §1 Abs2 Z5

Rechtssatz

Mit der Zuweisung eines Wertpapierkontos durch den Broker an den Kunden wird dieser Kontoinhaber und Vertragspartner der Bank auch wenn dieser seine Identität unbekannt ist. Daß der Kunde infolge eines Irrtums das richtige Losungswort nicht gekannt hat, ändert nichts an seiner materiellen Rechtsposition, weil es seiner Auftragnehmerin und Vertreterin (dem Broker) bekannt war, so daß diese auch jeweils seinen Aufträgen ohne weiteres nachkommen konnte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 532/94

Entscheidungstext OGH 14.06.1994 4 Ob 532/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033231

Dokumentnummer

JJR_19940614_OGH0002_0040OB00532_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at